

Vom Kloster als "*dominici scola seruitii*" (RB Prol. 45) zur benediktinischen Klosterschule*

von Andreas Albert – Regensburg

Für nicht wenige Zeitgenossen scheinen der Benediktinerorden und ein altherwürdiges Schulwesen kongruente Begriffe zu sein. Inwieweit solche Traditionen zahlloser bekannter Benediktinerabteien und ihrer Schulen die Rückführung auf die Intention oder gar die Anweisung des Mönchsvaters, des hl. Benedikt von Nursia, zulassen, soll in dem folgenden Aufsatz einer genaueren Untersuchung obliegen. Daß für ein abgerundetes Bild zu dieser Thematik die vorbenediktinische Mönchstradition ebenso wie manche geschichtliche Entwicklung im Rahmen der benediktinischen Ordensgeschichte in Blick genommen werden muß, liegt auf der Hand.

Dies ist umsomehr nötig, wenn man beim Studium der *Regula Benedicti* (RB) feststellt, daß der Mönchsvater nie *expressis verbis* von einer Klosterschule im eigentlichen Sinne spricht. Wenn wir wissen wollen, wie es trotzdem zur eingangs erwähnten Schultradition in benediktinischen Klöstern kam, so bedarf dies einer tiefergehenden Spurensuche in der *Regula* und deren Interpretation im Laufe der Jahrhunderte.

1. Scola als Metapher für das Kloster

Ein einziges Mal spricht Benedikt in seiner Regel von der *scola*, wenn er schreibt: *Constituenda est ergo nobis dominici scola seruitii*.¹ Dies geschieht im Rahmen seines Regelprologes, in dem er jedoch eine theologische Grundlegung des monastischen Lebens intentioniert und keineswegs über Konkreta des klösterlichen Alltags handelt. So wird ersichtlich, daß Benedikt dabei keineswegs eine Schule heutiger Ausprägung vor Augen hatte, sondern mit dem Begriff der *scola* wohl eher eine qualitative Beschreibung des Klosters gibt.

* Dieser Aufsatz ist den Mönchen der Benediktinerabtei Braunau in Rohr/NB. zu ihrem 50. Gründungstag am 7. März 1996 gewidmet.

1) RB Prol. 45. Der lateinische Regeltext (= RB) wird zitiert nach R. Hanslik, CSEL 75, 1977.

Zudem ist schon diese eine Stelle im Schlußabschnitt des Prologes² nicht unproblematisch. Die älteste, bis in unsere Tage erhaltene Handschrift (O) der RB schließt mit dem Vers 39³ und spart damit Benedikts einmalige Identifikation des Klosters mit der *scola* aus. So ist unter Regelexperten der Text des Prologes im Blick der Quellenkritik keineswegs in seinem heute gängigerweise überlieferten Bestand unumstritten. Mit Aquinata Böckmann und in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit der Prologforschung⁴ gehen die folgenden, weiterführenden Gedanken dieses Aufsatzes von der Authentizität des langen, in heute gängigen RB-Editionen⁵ abgedruckten Prologes bis einschließlich Vers 50 aus.

Unbestritten ist, daß Benedikt den Begriff der *scola* im klösterlichen Kontext aus seiner „Vorlage“, der Regula Magistri (RM), übernimmt. Dabei setzt er zwischen die beim Magister zusammengehörigen Verse: *Constituenda est ergo nobis dominici scola seruitii, ut ab ipsius numquam magisterio discedentes et in huius doctrina usque ad mortem perseuerantes, passioni Christi per patientiam mereamur esse participes, ut et regno eius Dominus nos faciat coheredes*,⁶ die er fast wörtlich übernimmt, in seinem Prolog eine eigenständige und von der RM unabhängige Erweiterung.⁷ Die Erkenntnis, daß Benedikt mit solchen Zusätzen den Text der bearbeiteten Magisterregel oftmals entscheidend modifiziert, muß dazu anleiten, neben dem ursprünglichen Sinn der *scola* in der RM, den Einschub des Mönchsvaters genauer zu untersuchen. Dabei ist zunächst generell auf deutliche Unterschiede hinsichtlich der Schultermini im Vokabular der beiden Regeln hinzuweisen. Zu erkennen ist dies schon an der Tatsache, daß die Magisterregel im Unterschied zu Benedikts einmaliger Erwähnung den Begriff *scola* zehnmal als Synonym für das Kloster quer durch ihren Gesamttext benützt.⁸

-
- 2) Zur Gliederung des Prologes: vgl. Böckmann A., Perspektiven der Regula Benedicti (MüSt 37) Münsterschwarzach 1986, 43; Holzherr G., Die Benediktsregel. Eine Anleitung zu christlichem Leben, Zürich u. a. 1985², 47.
 - 3) Vgl. Böckmann, ebd.; Hanslik, RB (wie Anm. 2) 8, v. a. krit. Apparat. Das Manuskript schließt mit den Worten: *...erimus heredes regni caelorum*.
 - 4) Vgl. Böckmann, Perspektiven (wie Anm. 2) 43, v. a. Anm. 2. Zum Teil wollen die Gegner der Authentizität des langen Prologes den Zusatz RB Prol. Vv. 46-49 parallel zu RB 73 als deutlich vom Regeltext abgehobene, spätere Hinzufügung verstanden wissen.
 - 5) So z. B. auch die neueste RB-Edition, hrsg. v. d. Salzburger Äbtekonzferenz, Die Benediktusregel. Lateinisch/Deutsch, Beuron 1992.
 - 6) Regula Magistri (= RM) ths (= Thematis sequentia) 45-46 (ed. A. de Vogüé, SC 105, 1964, 326). Diese Verse finden sich bei Benedikt RB Prol. 45 und 50 wieder.
 - 7) RB Prol. 46-49: *In qua institutione nihil asperum, nihil graue nos constituturos speramus. Sed et si quid paululum restrictius dictante aequitatis ratione propter emendationem uitiorum uel conseruationem caritatis processerit, non ilico pauore perterritus refugias uiam salutis, quae non est nisi angusto initio incipienda*. Vgl. Vogüé A. de, La Règle de S. Benoît. Commentaire historique et critique IV (SC 184), Paris 1971, 87-93.
 - 8) Vgl. Vogüé A. de, La Règle du Maître III (SC 107), Paris 1965, 401.

Ein rein zahlenmäßiger Vergleich der beiden Regeln, der die Häufigkeit von Vokabeln wie *magister*,⁹ *docere*,¹⁰ *doctor*¹¹ und *doctrina*¹² untersucht, zeigt augenfällig die deutliche Einschränkung der Termini aus der Schultradition in der Benediktregel. Eine zusätzliche Analyse, ob, wie oft und aus welchen Vorlagen Benedikt diese Begriffe im Rahmen von Zitaten in seine Regel übernimmt, erweist ihn für die von ihm selbst erarbeiteten Textpassagen als noch zurückhaltender in der Verwendung des oben genannten schulischen Vokabulars.¹³

Entsprechend dieser Tendenz muß auch Benedikts Einschub RB Prolog Vers 46 bis 49 verstanden werden.

Dagegen darf für den Magister ohne Einschränkung konstatiert werden, daß der Begriff *scola* zuinnerst seine Vorstellung vom klösterlichen Leben trifft, so daß Adalbert de Vogüé feststellen kann, daß klösterlicher Dienst und Schule austauschbare Begriffe werden.¹⁴ Freilich versteht auch der Magister die Schule nicht im Sinne einer intellektuellen Wissensvermittlung, vielmehr beinhaltet sie Unterweisung derart, wie ein geistig-geistliches Leben zu führen ist.¹⁵ So verwendet die RM die Metapher der Schule sechsmal im Rahmen der Neuaufnahme von Novizen¹⁶ und zweimal, wenn es darum geht, den Lehrer (= Abt) dieser Schule neu zu bestellen.¹⁷ Nur zwei weitere Male scheint ihm die „Schule für den Herrendienst“ eine geeignete Umschreibung des klösterlichen Lebens überhaupt.¹⁸ Ganz anders Benedikt, der weder im Kapitel von der Bestellung des Abtes¹⁹ noch von der Aufnahme des klösterlichen Nachwuchses²⁰ von der Schule im übertragenen Sinn spricht und auch für den übrigen Regeltext die gängigen Schultermini im Verhältnis zum Ma-

9) Die RB verwendet *magister* fünfmal: vgl. RB (wie Anm. 1) 266. Die RM verwendet dagegen diesen Begriff 76mal: vgl. RM (wie Anm. 8) 261.

10) Die RB verwendet *docere* siebenmal: vgl. RB (wie Anm. 1) 228. Die RM verwendet dagegen diesen Begriff 20mal: vgl. RM (wie Anm. 8) 136.

11) Die RB verwendet *doctor* einmal: vgl. RB (wie Anm. 1) 228. Die RM verwendet diesen Begriff 15mal: vgl. RM (wie Anm. 8) 136 f.

12) Die RB verwendet *doctrina* neunmal: vgl. RB (wie Anm. 1) 228. Die RM verwendet dagegen diesen Begriff 13mal: vgl. RM (wie Anm. 8) 137.

13) Benedikt verwendet die Begriffe *magister* und *doctor* stets in direkter Abhängigkeit von der RM. Die Begriffe *docere* und *doctrina* jeweils einmal in indirekter Abhängigkeit und nur *doctrina* ein einziges Mal in völliger Selbständigkeit, d. h. nicht im Rahmen einer übernommenen Textpassage aus der RM. Dieser Vergleich wurde auf der Grundlage der Regelsynopse von A. de Vogüé, *La Règle de S. Benoît I* (SC 181), Paris 1972, 174-185 unternommen.

14) Vgl. Vogüé, *Règle* (wie Anm. 8) 63 Anm. 103: „En effet, *seruitium* et *scola* sont à peu près interchangeables, comme on le voit en comparant *dominici scola seruitii* à *seruitio sanctae scolae* (87,9), où les deux mots échantent leur fonctions“.

15) Vgl. Frank K. S., *Die Magisterregel*, St. Ottilien 1989, 43.

16) Vgl. RM 87,9; 90,12; 90,46; 90,29; 90,55; 92,62.

17) Vgl. RM 92,26; 92,29.

18) Vgl. RM Ths 45; 1,83.

19) Vgl. RB 64.

20) Vgl. RB 58-62.

gister mehr als deutlich reduziert. Benedikt sieht im Begriff *scola* offenbar nicht die geeignete Metapher, seine klösterliche Vorstellung zu umschreiben, wie dies für den Magister uneingeschränkt festgestellt werden darf.²¹

Besonders deutlich macht dies die in den Regeln vorherrschende Gesamtstimmung. Durchzieht die Regula des Magisters ein nicht selten vehementer Pessimismus,²² nicht zuletzt im Hinblick auf den Mönchsschüler,²³ so hellt Benedikt die Situation mit der Aussage: *Processu uero conuersationis et fidei dilatato corde inenarrabili dilectionis dulcedine curritur uia mandatorum dei*²⁴ deutlich auf.

Freilich sowohl für den Magister als auch für Benedikt gilt die Schule des Herren und der darin erlernte Herrendienst als konsequente Fortführung der empfangenen Taufgnade. Daß der dazu nötige Weg der Vervollkommnung mitunter schwierig werden kann und zeitweise vielleicht sein muß, leugnet Benedikt mit seiner positiveren Sicht nicht.²⁵ Gemäß der monastischen Tradition versteht sowohl der Magister als auch Benedikt das klösterliche Tugendstreben als Heilsweg unter dem *magister* Christus, gegenwärtig in Regel und Abt.²⁶

Adalbert de Vogüé möchte diese Tradition des Klosters als *scola* im theologischen Sinn vor allem mit dem Christuslogion *Discite a me* des Matthäusevangeliums²⁷ in Verbindung gebracht wissen. Dem Magister gelinge es damit, das gesamte Mönchtum biblisch zu fundieren, die monastische Existenz als die konsequente Verwirklichung des christlichen Lebens eng an die mit der Taufe erlangte Gotteskindschaft zu binden und damit das Kloster und seine Amtsträger in die Gesamtheit der Kirche einzugliedern.²⁸ Auch wenn sich der Rekurs auf Augustinus († 430) machen läßt,²⁹ der ebenso wie der Magister das Bild des Schulbetriebs als geeignet ansieht, das klösterliche Leben zu umschreiben, rezipiert Benedikt von alledem nur wenig. Natürlich kennt auch er die Funktion des Lehrers, die vornehmlich dem Abt zukommt,³⁰ wobei Benedikt niemals vergißt, dieses Lehren betont als Dienst zu begreifen.³¹

Eher scheint Benedikt mit Johannes Cassian († 430/35) übereinzustimmen, dessen Werke er seinen Mönchen empfiehlt³² und der das zönotische Klo-

21) Vgl. Frank, Magisterregel (wie Anm. 15) 43.

22) Vgl. Vogüé A. de, Regula Benedicti. Theologisch-spiritueller Kommentar (RBS.S 16) St. Ottilien 1986, 38-46; Böckmann, Perspektiven (wie Anm. 2) 44-58.

23) Vgl. Frank, Magisterregel (wie Anm. 15) 54-56.

24) RB Prol. 49; vgl. Albert A., Mönche als „cives sanctorum“ (Eph 2,19). Reliquienkult bei Benedikt von Nursia (RBS 18, hrsg. v. M. Hebler, St. Ottilien 1994, 1-14, hier 9).

25) Vgl. RB Prol. 47 f.: s. Anm. 7.

26) Vgl. RB 1,2 par. RM 1,2; ebenso vgl. RB 2,2 f. par. 2,2 f.

27) Mt 11,29 = RM Th 14.

28) Vgl. Vogüé, Kommentar (wie Anm. 22) 16-25; ders. L'école du Christ (Coll Cist. 46, 1984, 3-12).

29) Vgl. Augustinus, Sermones 70,2; 177,2 (ed. J.-P. Migne, PL 38, 1845, 444.954 u. v. a.); vgl. Vogüé, Kommentar (wie Anm. 22) 366, Anm. 52 f.

30) Vgl. RB 2,4.11.24.

31) Vgl. RB 2,31.34.37.

32) Vgl. RB 42,3.5 und 73,5.

ster als die Schule für das anachoretische Einsiedlerleben versteht.³³ Benedikts Definition des Anachoreten steht in seiner Regula in voller Deckungsgleichheit zu Cassian,³⁴ auch wenn seine eigene Biographie gerade den umgekehrten Weg nahm. Um so bedeutsamer wird diese Sicht Johannes Cassians für das Verständnis des Klosters als *scola* in der RB, wenn festgestellt wird, daß Benedikt auch im Verständnis des Abtes als *magister* oder seinen Ausführungen zur *discretio* eher von Johannes Cassian abhängt als von seiner unmittelbaren Vorlage, der Magisterregel.³⁵ Anders als beim Magister scheint Benedikt im Anschluß an Johannes Cassian das Kloster unter Umständen als etwas Vorläufiges, wenngleich Entscheidendes zu verstehen. Freilich kann dann der Gedanke der lebenslangen Schule oder gar des stets der Unterweisung bedürftigen Mönchsschülers nicht das Bild des klösterlichen Entwurfes in der Benediktregel durchziehen.³⁶ Der positivere Klang vieler Regelpassagen, das weitaus größere Vertrauen in seine Mönche und auch der in der Prologinklusion RB Prol. 49 enthaltene Optimismus bezüglich des mönchischen Tugendstrebens finden in der entwicklungsbetonten und bildungspositiven Sicht Benedikts ihren Höhepunkt.³⁷

Offen ist jedoch die Frage, wie der lateinische Begriff *scola* in der Latinität zur Zeit Benedikts genau zu fassen war. Ursprünglich scheint der Begriff „Freisein für etwas“ oder „Muße haben zu Untersuchungen“ zu bedeuten.³⁸ Interessant ist, daß in der Folgezeit der Begriff *scola* neben der Bedeutung als Schule auf andere Begriffssynonyme wie etwa irgendwie gesonderte Gruppen, die für sie spezifischen Räume oder deren Aktionen ausgeweitet wurde.³⁹ Nicht selten wurden militärische oder staatliche Gruppierungen begrifflich so erfaßt.

Durch das Adjektiv *dominici* vermochte man in der älteren Literatur zur RB, sogar eine Assoziation zum römischen Hauswesen zu erkennen,⁴⁰ als dessen *pater familias* hier eindeutig Christus verstanden wurde. Dazu vermerkt

33) Vgl. Johannes Cassian, *Conlationes Patrum* 3,1,2; 18,16,15; 19,2,4; 19,11,1 (ed. M. Petsching, CSEL 13, 1886). Wenn auch diese Stellen nicht als Zitate in der RB nachzuweisen sind, Benedikt steht darüber hinaus direkt oder indirekt oftmals in Cassians Tradition. Vgl. die lange Liste von Verweisen auf Cassians Werke bei: Hanslik, RB (wie Anm. 1) 187-189. Bei Cassian steht *scolae* immer im Plural. Vgl. Nahmer D. v. d., *Dominici Scola Servitii. Über Schultermini in Klosterregeln* (RBS 12 [1983], hrsg. v. B. Jaspert, Hildesheim 1985, 143-185, hier 150 f.); Steidle B., *Dominici schola servitii* (BM [EA] 28, 1952, 397-406, hier 401-403); Böckmann, *Perspektiven* (wie Anm. 2) 45; Vogüé, *Kommentar* (wie Anm. 22) 366, Anm. 56.

34) Vgl. RB 1,3-5.

35) Vgl. Holzherr, *Benediktregel* (wie Anm. 2) 15 und 347, Anm. 55 f.

36) Vgl. Böckmann, *Perspektiven* (wie Anm. 2) 9-11.

37) Vgl. ebd. 55-58.

38) Vgl. Herwegen I., *Sinn und Geist der Benediktinerregel*, Einsiedeln 1944, 39; Steidle, *Dominici* (wie Anm. 34) 396-401; Böckmann, *Perspektiven* (wie Anm. 2) 44 f.

39) Vgl. Vogüé, *Kommentar* (wie Anm. 22) 33-38.

40) Vgl. Herwegen, *Sinn* (wie Anm. 38) 41 f.

die Regel in logischer Konsequenz: *Ergo nihil operi dei praeponatur*.⁴¹ Das *dominicum seruitium* findet somit in dem *opus dei* seine, das Mönchtum zuinnerst bestimmende Entsprechung.⁴²

Ob man dennoch aufgrund der oben dargelegten Sachverhalte den von Benedikt nur ein einziges Mal benutzten Begriff der *scola* als „Schlüssel zum Prolog“, in dem Benedikt „das Eigentümliche seiner monastischen Auffassung“⁴³ entwickelt, verstehen darf, mag fraglich bleiben. Eher ist man geneigt, mit Aquinata Böckmann festzuhalten, daß für Benedikt „der Begriff 'Schule' nicht – wie man verschiedentlich angenommen hat – der Inbegriff für sein Gemeinschaftsideal“⁴⁴ ist.

2. Das Kloster als Lernort

Selbstverständlich war es nötig, daß die Novizen neben einer spirituell-geistlichen Lebensschulung, die ihre mönchische Existenz als Ganzes im Blick hatte, in der *dominici scola seruitii* – „in der Schule für den Herrendienst“ eine konkret-praktische, den klösterlichen Alltag betreffende Ausbildung erhielten. Die Regel legt fest, daß sie einem erfahrenen Bruder unterstellt werden,⁴⁵ wie dies etwa in einer Schule üblich war, und es gilt in der Mönchsgemeinschaft als nötig, in vielfacher Hinsicht Hörender und damit Lernender zu sein.⁴⁶

Bereits in der ersten zönotischen Lebensordnung, der Regula S. Pachomii, wird es als unerläßlich angesehen, daß die Novizen über so große Einsicht in Orthographie und Grammatik verfügen, daß sie des Lesens fähig sind. Wer dessen unkundig war, für den etablierte Pachomius († 347) eigens einen Unterricht, dessen Art und Weise er in seiner Regula genau vorschreibt: *Qui rudis monasterium fuerit ingressus, docebitur prius quae debeat observare ... Et si litteras ignorabit, hora prima et tertia et sexta vadet ad eum qui docere potest et qui ei fuerit delegatus, et stabit ante illum, et discet studiosissime cum omni gratiarum actione. Postea vero scribentur ei elementa, syllabae, verba ac nomina, et etiam nolens legere compelletur*.⁴⁷ Damit auch später niemals für einen Mönch ein Grund

41) RB 43,3.

42) Vgl. Vogüé, Règle (wie Anm. 8) 62-65; Herwegen, Kommentar (wie Anm. 38) 42; Schütz Ch., Gelebtes Evangelium: Der heilige Benedikt und sein Lebensprogramm (Der Benediktinerorden. Gott suchen in Gebet und Arbeit, hrsg. v. Ch. Schütz u. P. Rath [TTB 245], Mainz 1994, 54-90, hier 77-80).

43) Steidle B., Die Regel St. Benedikts, Beuron 1952, 59; vgl. ders., Dominici (wie Anm. 33) 405 f.

44) Böckmann, Perspektiven (wie Anm. 2) 47.

45) Vgl. RB 58,6.

46) Vgl. RB Prol. 1,1 und viele andere Stellen. Als Beispiel mag RB 6,6 gelten: *Nam loqui et docere magistrum condecet, tacere et audire discipulum conuenit*.

47) Regula S. Pachomii Praecepta (= RP Praec.) 139 (ed. H. Bacht, Das Vermächtnis des Ursprungs. Studien zum frühen Mönchtum II: Pachomius – der Mann und sein Werk, STGL 8, 1983, 112).

zum Fernbleiben vom gemeinsamen Chor gegeben ist, legt Pachomius ausdrücklich nochmals als Grundsatz fest: *Et omnino nullus erit in monasterio qui non discat litteras et de scripturis aliquid teneat: qui minimum usque ad novum testamentum et psalterium.*⁴⁸

In demselben Anliegen weiß Basilius um die Schwierigkeit, daß nicht alle Mönche geistigen Studien zugänglich sind, wenn er festlegt: *Si ad meditanda vel agenda spiritualia minus inveniatur idoneus, alterius negotii sollicitetur occupationibus.*⁴⁹ Freilich läßt er die Frage offen, ob ein Unterricht für Lernwillige, aber bisher Ungeschulte, in seinen Klöstern stattfindet. Vermutlich darf davon aber ausgegangen werden. Denn beim Magister wird eben die gleiche Anweisung gefunden, nur daß er deutlich die für den klösterlichen Schulungsprozeß zu eigensinnigen oder unbegabten Brüder nennt: *Duricordes uero et simplices fratres uel qui litteras discere nolunt et non possunt, ipsi gurdis operibus intricentur.*⁵⁰

Auch Benedikt setzt vieles davon in seiner Regel stillschweigend voraus,⁵¹ wenn er etwa in der Fastenzeit vom Abt Bücher an die Brüder ausgegeben wissen will.⁵² Ferner ist davon auszugehen, daß Benedikts Mönche des Schreibens und Lesens fähig waren, wenn der Mönchsvater in seiner Regula ein Reglement angibt, wie mit Leseunwilligen zu verfahren sei.⁵³ Ebenso muß aber klar gemacht werden, daß selbst wenn die Regel zweimal so hohe Anforderungen an die Qualität des Vorlesers stellt,⁵⁴ für Benedikt und seine Zeit keinesfalls einfachhin davon ausgegangen werden kann, daß alle, die an die klösterliche Pforte mit der Bitte um Aufnahme anklopfen, über die erforderlichen Elementarkenntnisse des Lesens und Schreibens verfügten.⁵⁵ Fest steht jedenfalls, daß Benedikt damit rechnet, daß bei seinen Novizen Schreib- und Leseunkundige sind.⁵⁶ Im weiteren Verlauf der Regel entwirft er jedoch ebenso wie Pachomius das Bild von seiner klösterlichen Familie, deren Mön-

48) RP Praec. 140 (wie Anm. 47) 113.

49) Basilii regula a Rufino latine versa (= RBas Ruf) 192 (ed. K. Zelzer, CSEL 86, 1986, 211).

50) RM 50,76.

51) Vgl. RB 48,23.

52) Vgl. RB 48,15. Es bleibt ohne Konsequenzen für den hier zu behandelnden Zusammenhang, ob es sich um einzelne biblische Bücher handelt, wie dies in neueren Regelausgaben verfochten wird (Vgl. RB [wie Anm. 5] 187; Holzherr, Benediktsregel [wie Anm. 2] 242), oder ob auch Bücher anderer christlicher Schriftsteller unter dem lateinischen Terminus *singulos codices de bibliotheca* in den Blick genommen werden müssen (Vgl. Steidle, Regel [wie Anm. 43] 247 f., Anm. 3), was m. E. keinesfalls gänzlich ausgeschlossen werden kann.

53) Vgl. RB 48,18.23.

54) Vgl. RB 38,12; 47,3.

55) Vgl. Holzherr, Benediktsregel (wie Anm. 2) 243-245, v. a. Anm. 23; vgl. besonders auch RB 58,20. G. Holzherr (ebd. 279, Anm. 19-20) schreibt dazu: „Den Fall eines Analphabeten erwähnt erst Benedikt“. Vgl. in diesem Zusammenhang RB 58,9.12 f.; Leclercq J., Wissenschaft und Gottverlangen. Zur Mönchstheologie des Mittelalters, Düsseldorf 1963, 23.

56) Vgl. RB 58,20.

che des Lesens und Schreibens kundig sind.⁵⁷ Auch wenn die Psalmen und eine große Anzahl biblischer Schriften auswendig gelernt wurden, so setzt die Regel implizit eine schulmäßige Unterweisung voraus, ohne daß der Mönchsvater in seiner Regula eigens darauf eingehen mußte.⁵⁸ Insbesondere von den Amtsinhabern des Klosters wie Abt oder Cellerar wird neben spirituellen Fähigkeiten geradezu erwartet, daß sie zur Buchführung fähig und somit dafür ausgebildet sind.⁵⁹ Doch auch andere Indizien weisen darauf hin, daß dies nicht nur für eine abgehobene Führungselite galt. Benedikt erwähnt unter den notwendigen Dingen, die den Mönchen erwartungsgemäß vom Oberen zur Verfügung gestellt werden sollen, unter anderem Schreibutensilien,⁶⁰ und er reglementiert die Korrespondenz der offenbar dazu befähigten Mitbrüder mit der Außenwelt.⁶¹

Daß Benedikt trotzdem für die schulische Unterweisung keine deutliche Einlassung im überlieferten Regeltext verankert, mag wohl in der Tatsache begründet liegen, daß die gelebten mönchischen *Consuetudines* der mittelitalienischen Klöster des beginnenden 6. Jahrhunderts dazu genügend Traditionen bereit hielten, so daß deren Reglementierung in schriftlicher Form in der Regula als nicht notwendig erachtet wurde.⁶² Zudem lag ja auch in der von Benedikt zum Studium angegebenen Mönchsliteratur, wie oben dargelegt, diesbezüglich einiges vor, wenngleich oftmals sehr verborgen. Bedeutsam bleibt in dieser Frage das Hauptinteresse des Mönchtums an spiritueller Entwicklung, die dazu nötigen praktischen Kenntnisse und Befähigungen spielten kaum mehr als eine Nebenrolle.

Deutliche Zeugen dafür, daß das mittelitalienische Mönchtum des 6. Jahrhunderts anders als das ägyptische Wüsteneremitentum der Anfänge keinesfalls gänzlich auf Bildungselemente verzichten wollte und konnte, sind neben der expressiv verbiis genannten *bibliotheca*⁶³ auch indirekte Indizien wie das beispielsweise in der Magisterregel erwähnte *cubiculum*,⁶⁴ von dem Karl Suso

57) Vgl. Leclercq, Wissenschaft (wie Anm. 55) 22-24.

58) Vgl. Nahmer, Schultermini (wie Anm. 33) 144 f.; Leclercq, Wissenschaft (wie Anm. 55) 21 f.

59) Vgl. RB 32,3; 35,11.

60) Vgl. RB 33,3; 55,19.

61) Vgl. RB 54,1.

62) Zur Diskussion, inwieweit die RB selbst als Ausformulierung einer aktualisierten *Consuetudo* mönchischen Lebens der Spätantike verstanden werden darf: vgl. Albert A., Untersuchung zum Begriff *peregrinatio* bzw. *peregrinus* in der benediktinischen Tradition des Früh- und Hochmittelalters (RBS.S 18), St. Ottilien 1992, 64-66.

63) Vgl. RB 48,15; vgl. Leclercq, Wissenschaft (wie Anm. 55) 22, Anm. 7; Riché P., *Éducation et culture dans l'occident barbare. VI^e-VIII^e siècles* (PatSor 4), Paris 1962, 160 f.

64) Vgl. RM 15,2; 17,1; 17,20. Benedikt verwendet diesen Begriff nicht.

Frank annimmt, daß es neben seiner Aufgabe als Lagerraum auch die Funktionen von Bücherei und Archiv umfaßte.⁶⁵

Mit der Verpflichtung zur Schriftlesung⁶⁶ und mit den im Kloster vorhandenen Büchern hat Benedikt natürlich den idealen Nährboden späterer Klosterschulen gelegt, so daß Georg Holzherr folgerichtig schreibt: „Die Empfehlung des Studiums gilt nicht beliebiger Lektüre, sondern zielt primär auf eine gute Kenntnis der Heiligen Schrift. Allerdings hat die Verpflichtung der Mönche zu Lektüre und Studium indirekt zu einer Kultur des Buches in den Klöstern geführt, während sich die Kultur der Antike in voller Auflösung befand“.⁶⁷

Schulelemente und -traditionen lassen sich zudem in anderen Zusammenhängen in den Mönchsregeln finden. So wurde, wie oben bereits aufgezeigt, das gesamte klösterliche Leben und hierbei vor allem das Verhältnis des einzelnen Mönchs zu seiner Regula, unter der er lebt und dient, im Bilde ständigen Lernens begriffen. Es nimmt nicht wunder, daß verschiedene Mönchsregeln die antike Lehrvermittlung in der Form von Frage und Antwort als ihr literarisches Genus wählten. Paradebeispiele solcher zu Literatur gewordener Unterweisung sind die Regeln des hl. Basilius und des Magisters, die in der Form eines antiken Lehrdiskurses gehalten sind.⁶⁸

Als zeitgemäßer Interpret und befähigter Lehrer einer jeden Mönchsregel wurde ferner der jeweilige Abt verstanden, dessen Hauptaufgabe in der Führung und Leitung der ihm anvertrauten Mönche gesehen wurde. Seine Lehre will Benedikt in seinem Text des Kapitels 2 der Regel als Vorbild des klösterlichen Lebens vorstellen.⁶⁹ Die Kriterien, die er dabei für seinen Abbas und Lehrer (= Leiter) der Mönchsfamilie als Leitlinie entwirft, würden selbst heute noch aller Pädagogik Ehre machen.⁷⁰

Obleich die RB wie viele andere Mönchsregeln vor ihr nicht explicit ein Schulwesen im Sinne der Wissensvermittlung ausfaltet, ja mitunter in den Biographien der Väter ein Lehrbetrieb säkularer Ausformung auf Geringschätzung oder gar Ablehnung stieß,⁷¹ so darf doch eine nicht selten starke Durchdringung

65) Vgl. Frank K. S., Die Klosteranlage nach der Regula Magistri (RBS 6/7 [1977/78], hrsg. v. B. Jaspert, Hildesheim 1981, 27-46, hier 39 f.).

66) Vgl. RB Index: Hanslik, RB (wie Anm. 1) 264. Benedikt spricht 39mal in seiner Regel von der *lectio*, wobei er das Wort meistens allerdings im Sinne der Schriftlesung im Gottesdienst verwendet. Die Verpflichtung zur privaten Schriftlesung findet sich nur achtmal in RB Kap. 48 und einmal in RB Kap. 49.

67) Holzherr, Benediktsregel (wie Anm. 2) 244, Anm. 23b.

68) Vgl. Nahmer, Schultertermini (wie Anm. 33) 158 f.

69) Vgl. RB 2,4 f. 11-13.23-25. Vgl. Schütz, Lebensprogramme (wie Anm. 42) 72-74.

70) RB 2,31: *Sciatque, quam difficilem et arduam rem suscipit, regere animas et multorum seruire moribus, et alium quidem blandimentis, alium uero increpationibus, alium suasionibus*; vgl. RB 64,8.15.17.

71) Vgl. Gregor der Große, Dialoge II, prooem. (ed. Der hl. Benedikt. Buch II der Dialoge, lateinisch/deutsch, hrsg. im Auftrag der Salzburger Äbtekonzferenz, St. Ottilien 1995, 102). Gregor läßt Benedikt *scienter nescius et sapienter indoctus* den Weg als Mönch in die Einsamkeit antreten. Vgl. Leclercq, Wissenschaft (wie Anm. 55) 20.

von Mönchtum und Studium angenommen werden.⁷² Resümierend kann festgehalten werden: Es gab in Benedikts Kloster mehr Anleitung zum praktischen Alltag und zur Wissensvermittlung als dies eine oberflächliche Lektüre der RB deutlich macht. Doch dies geht deshalb weitgehend unter, weil die spirituelle Ausformung im Mittelpunkt der mönchischen Berufung steht, um derentwillen Benedikt seine klösterliche Lebensordnung entwarf.

3. Kinder im Kloster: die *pueri oblati*

Auch wenn von der Einrichtung einer Klosterschule in der RB keine Rede ist, so konnte doch deutlich gemacht werden, daß es mitunter nötig war, den Mönchen eine Elementarbildung zukommen zu lassen, die ein wahrhaft klösterliches Leben erst ermöglichte. Diese Notwendigkeit verstärkte sich zwangsläufig, je weniger eintretende Mönche an Grundvoraussetzungen mitbrachten. Eine spezielle Gruppe im Kloster dürfte ganz gezielt nicht nur der religiösen, sondern auch der pädagogisch-inhaltlichen Unterweisung bedurft haben: die Kinder.⁷³

Interessant ist, daß bereits bei den Vätern in der Wüste Ägyptens Kinder vorgefunden werden, darf man Johannes Cassians mönchischem Reisebericht und zugleich monastischer Propagandaschrift, seinem Buch *Institutiones*, Glauben schenken. Dort vermerkt er nämlich: *duos aduloscentulos*.⁷⁴

Folgerichtig setzt auch bereits die älteste zönotitische Mönchsregel des ebenfalls in Ägypten beheimateten Mönchsvaters Pachomius die Anwesenheit von Kindern im Kloster voraus, wenn er in seinen *Instituta* als Reglement für den Umgang mit Kindern im Kloster festlegt: *Non parvulorum sermone ducatur*.⁷⁵ Auch in seinen *Indicia* ist zweimal von *pueri* die Rede. Pachomius möchte durch sie keinesfalls eine Störung der geübten Klosterdisziplin einreißen lassen und legt somit fest, daß sich die Mönche nicht zum Müßiggang verleiten lassen sollen.⁷⁶ Selbst bei der Annahme, daß es sich hierbei bereits

72) Vgl. Holzherr, Benediktsregel (wie Anm. 2) 243–245: als Beispiele werden hier vor allem die Juraklöster genannt: Vita Patrum Jurensium 174 (ed. F. Martine, SC 142, 1968, 426–429). Ein ähnlich hoher Bildungsstand muß für die pachomianischen Klöster veranschlagt werden. Vgl. Bacht, Vermächtnis (wie Anm. 47) 220 f.

73) Vgl. Riché, Éducation (wie Anm. 63) 150–160.

74) Johannes Cassian, De institutis coenobiorum et de octo principalium vitiorum remediis libri 12 V, 40 (ed. J.-Cl. Guy, SC 109, 1965, 254).

75) RP Inst 18 (22): ed. Bacht, Vermächtnis (wie Anm. 47) 231.

76) RP Ind 7: ed. Bacht, Vermächtnis (wie Anm. 47) 257: *Si deprehensus fuerit aliquis e fratribus libenter cum pueris ridere, et ludere, et habere amicitias aetatis infirmae, tertio commonebitur ut recedat ab eorum necessitudine et memor sit honestatis et timoris Dei. Si non cessaverit, corripient eum, ut dignus est, correptione severissima.*

RP Ind 13: ebd. (wie Anm. 47) 259: *Pueri si in domo fuerint dediti lusibus et otio, et correpti non potuerint emendari, debet praepositus usque ad dies triginta ipse eos monere et corripere.*

um voll in die Klostersgemeinschaft integrierte Kindermönche handelte,⁷⁷ darf davon ausgegangen werden, daß für diese eine ihrem Alter entsprechende Unterweisung nötig war.⁷⁸

Ebenso weiß Basilius († 379) von Kindern in seinen Klöstern.⁷⁹ Er unterscheidet jedoch zwischen dem Institut der „Oblation“, das er nun stark entfaltet, und der eigentlichen Mönchsgemeinschaft. Basilius fordert vom *puer oblatus* erst mit Erreichen des Erwachsenenalters eine eigene Zustimmung zum lebenslangen klösterlichen Leben. Durch diese Tatsache, daß Kinder im Kloster zwar erzogen, aber nicht zwingend lebenslanglich dort als Mönch leben mußten, treten deutlich erste Anfänge eines Schulwesens klösterlicher Ausprägung in den Blick,⁸⁰ wenngleich auch Basilius die klösterliche Erziehung primär und ausschließlich zur Heranbildung mönchischen Nachwuchses verstanden wissen wollte.⁸¹

Im Unterschied zur Mönchsregel des Basilius kennt die RM keine Oblation von unmündigen Kindern. Sie berücksichtigt nur den Fall, daß *cum alicuius nobilis filius propter Dei seruitium in monasterium uoluerit conuolare*.⁸² Zum einen geht die Initiative zum Klostereintritt vom Oblaten selbst aus, dessen Wunsch die Eltern lediglich vollziehen und zum anderen bleibt im Hinblick auf eine schulische Unterweisung wie bei Basilius in der Magisterregel weniger Raum. Stattdessen regelt der Magister die Aufgabe jeglicher finanzieller Absicherung durch die Eltern bis ins Detail.⁸³ Welchen Status die von ihm dennoch an verschiedenen Stellen genannten Kinder unter zwölf bzw. fünfzehn Jahren im Kloster einnahmen, läßt sich aus den dürftigen Angaben zu diesem Thema

77) Vgl. Bacht, Vermächtnis (wie Anm. 47) 251, Anm. 124: Abbas Schenute wurde mit 9 Jahren Mönch.

78) Zum Problem der Altersstufen und ihrer Terminologie: vgl. Steidle, Regel (wie Anm. 43) 232 f.; Bacht, Vermächtnis (wie Anm. 47) 267, Anm. 37

79) Vgl. Basilius, *Regulae fusius tractatae* (= RBas fus) 15 (ed. J.-P. Migne, PG 31, 1885, 890–1052, hier 951–958); ders., ebd. 53 (wie Anm. 79) hier 1042–1044; ders., *Regulae breuius tractatae* (= RBas brev) 292 (ed. J.-P. Migne, PG 31, 1885, 1051–1306, hier 1287 f. Im kleinen Asketikon des Rufinus [RBas Ruf 7 (wie Anm. 49) 38–40], das Benedikt kannte, war zu lesen: *Adhiberi autem eis oportet summam diligentiam, quo possint ad omne virtutis exercitium probabiliter institui, tam in verbo quam in intellectu et opere: quicquid enim in tenero quis et paruo inseruerit firmus et tenacius in posterum conseruabit.*

80) Vgl. RBas fus 15 (wie Anm. 79) v. a. 955 D; Esser N., Benediktineroblatentum. Studien zur Geschichte und Gegenwart der „weltlichen Mitglieder“ des Benediktinerordens, der „idealen Vereinigung von Religion, Wissenschaft und Kunst“, Sinsing 1995, 37; Hofmeister P., Die Klausral-Oblaten (SMGB 72, 1961, 5–45, hier 7).

81) Vgl. Basilius, *Regulae breuius tractatae* (= RBas brev) 292 (wie Anm. 79) 1287 f.

82) RM 91,1; vgl. Benedikts Änderung, wie er den Regeltext des Magisters in seiner Regel RB 59,1 abgewandelt hat: *Si quis forte de nobilius offerit filium suum deo in monasterio, si ipse puer minor aetate est parentes eius faciant petitionem, quam supra diximus; et cum oblationem ipsam petitionem et manum pueri inuoluant in palla altaris et sic eum offerant.*

83) Vgl. Frank, Magisterregel (wie Anm. 15) 413–415.

aus seiner *Regula* nicht erschließen.⁸⁴ Vermutlich unterschied sich die Situation der *pueri oblati*, d. h. also auch minderjähriger Kinder im Kloster, im konkreten Alltag und der klösterlichen Praxis aber nicht sehr stark von Benedikts Ausführungen, die wohl den Traditionen des zeitgenössischen Mönchtums entsprachen.

Benedikt erweist sich in den praktischen Fragen hinsichtlich der *pueri oblati* als sehr stark von Basilius geprägt. In seinen Anweisungen geht er sofort auf minderjährige Kinder ein und wie mit ihnen zu verfahren ist, wenn er von einem *puer minor aetate* spricht. Aber er beschreitet gegenüber allen seinen Vorlagen nochmals eigene Wege. Zwar nimmt er wie Basilius Kinder in die klösterliche Familie auf, doch nirgends läßt er die Vermutung zu, das so dargebrachte Kind könne wie bei seinem Vorbild im Erwachsenenalter etwas anderes als Mönch werden.⁸⁵ In Abhebung von seiner unmittelbaren Vorlage, der Magisterregel Kapitel 91, regelt Benedikt die Oblation in dem ihm eigenen Stil mit präzisen juristischen Termini. Dabei scheint für Benedikt die kirchliche Gesetzgebung Galliens im 6. Jahrhundert entscheidend. Georg Holzherr meint, Anklänge an den Kanon 19 des 5. Konzils von Toledo im Jahre 549 heraushören zu können.⁸⁶

Anders als beim Magister, der zumindest nicht *expressis verbis* von einer Aufnahme unmündiger Kinder ins Kloster berichtet, und anders als bei Basilius, der Kinder bis zum Erwachsenenalter nicht voll in die Kommunität der Mönche eingliedert, scheinen sie bei Benedikt von Anfang an das klösterliche Leben weithin mit der Mönchsgemeinschaft geteilt zu haben. Zahlreiche Erwähnungen in der Benediktsregel belegen dies mehr als deutlich. Oftmals legt der Mönchsvater für die *pueri oblati* eigene Maßstäbe fest. So widmet er ihnen im Rahmen seiner Bußpraxis eigene, gemilderte Kriterien,⁸⁷ gemäß dem Ziel, den Betroffenen durch Strafmaßnahmen zur Einsicht zu verhelfen und sie nachhaltig zu bessern. Welche Rücksichten auf Kinder selbst bei regulärem Klosteralltag zu nehmen waren, zeigt er in seinem Kapitel 37, wenn er schreibt: *Licet ipsa natura humana trahatur ad misericordiam in his aetatibus, senum uidelicet et infantum, tamen et regulae auctoritas eis prospiciat. Consideretur semper in eis inuocillitas et ullatenus eis districto regulae teneatur in alimentis, sed sit in eis pia consideratio et praeueniant horas canonicas.*⁸⁸ Damit verweist er das manchmal über die Gebühr strapazierte Bild des mit der Rute strafenden

84) Vgl. RM 14,79–87; 26,14; 28,19.24; 50,78; 53,4.52.

85) Vgl. RB 59. Benedikt betont im Unterschied zu Basilius stärker den sakralen Akt. Vgl. Vogüé A. de, *La Règle du S. Benoît. Commentaire historique et critique VI* (SC 186), Paris 1971, 1355–1368.

86) Vgl. Holzherr, *Benediktsregel* (wie Anm. 2) 282–284; Hofmeister, *Klaustral-Oblaten* (wie Anm. 81) 7.

87) Vgl. RB 30,1–3; 45,3.

88) RB 37,1–3. Vgl. Böckmann A., „Von den Greisen und Kindern“. *Regula Benedicti cap. 37* (EA, 1995, 125–136).

Abtes und Lehrers in Schranken.⁸⁹ Daß er trotzdem, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, auf das rechte Maß⁹⁰ achtet und Ordnung fordert,⁹¹ muß kein negatives Bild der klösterlichen Erziehung bedeuten.

Ein weiteres Indiz, wie sehr Kinder zum klösterlichen Alltag benediktinischer Ausprägung gehörten, darf in der „Vita“ des Mönchsvaters Benedikt, dem zweiten Buch der Dialoge, von Papst Gregor dem Großen († 604) gesehen werden. Dort berichtet dieser vom *puer* und *monachus* Placidus⁹² und von einem jungen Mönch, der laut Gregor *unum puerulum monachum*⁹³ war. Ganz im Sinne der RB versteht er diese aber von Anfang an als Mönche.

Für alle Kinder, auch wenn sie in die Mönchsgemeinschaft voll integriert waren, war ein Unterricht zweifellos erforderlich, sollten sie als Mönche im Erwachsenenalter den klösterlichen Aufgaben voll und ganz gewachsen sein. Es ist selbst ohne ausdrückliche Nennung in der Benediktsregel davon auszugehen, daß neben Schreiftafeln und Büchern auch Elementarwerke der Grammatik im Kloster vorhanden waren und benutzt werden mußten.⁹⁴ Die Zielsetzung dieses Unterrichts war sicherlich nicht in der Kenntnis der klassischen Literatur, sondern vielmehr der biblischen Bücher zu suchen. Die Fähigkeit, diese lesen zu können, war Grundvoraussetzung für die *lectio divina*. Wenn Benedikt als Bedingung für die Zulassung zum Mönchsleben *quaerere deum*⁹⁵ nennt, so ist damit die Fähigkeit zur Schriftlesung, die für den Grundvollzug des geistlichen Lebens unabdingbar ist, mitgemeint.

Wie legitim zur Erhellung der klösterlichen Schulung der Blick auf die zeitgenössischen *Institutiones* Cassiodors († nach 580) ist, mag fraglich und letztlich nicht beantwortbar bleiben. Deutlich wird jedenfalls, daß das in der Benediktsregel vermutete Bildungsprogramm nicht völlig ohne zeitgeschichtliche Parallele steht.⁹⁶

89) Vgl. freilich für eine spätere Epoche: Lahaye-Geusen M., Das Opfer der Kinder. Ein Beitrag zur Liturgie- und Sozialgeschichte des Mönchtums im Hohen Mittelalter (MThA 13), Altenberge 1991, 223.

90) Vgl. RB 39,10: *Pueris uero minore aetate non eadem serbetur quantitas, sed minor quam maioribus serbata in omnibus paritate.*

91) Vgl. RB 63,18 f.: *Pueri parui uel adulescentes in oratorio uel ad mensas cum disciplina ordines suos consequantur. Foris autem uel ubiubi et custodiam habent et disciplinam, usque dum ad intelligibilem aetatem perueniant.*

92) Vgl. Gregor der Große, Dial. II,7 (wie Anm. 71) 126–128.

93) Vgl. ebd. Dial. II,11 (wie Anm. 71) 140.

94) Vgl. Leclercq, Wissenschaft (wie Anm. 55) 23; Riché, Éducation (wie Anm. 63) 161–163.

95) Vgl. RB 58,7; Schütz, Lebensprogramm (wie Anm. 42) 80–82.

96) Vgl. Cassiodori Senatoris *Institutiones* (= Inst.) (ed. R. A. B. Mynors, Oxford 1963, 8 und 177): als Beispiel mag I Praefatio (= Praef.) 9 gelten, wo Cassiodor von den *magistri saecularium litterarum* spricht. Vgl. Nahmer, Schultermini (wie Anm. 33) 161, vor allem auch 183, Anm. 166: Nahmer listet dort Beispielstellen auf, in denen Cassiodor vom *magister* spricht. Es wird deutlich, daß er nicht mehr den spirituellen Schulungsprozeß der mönchischen Formung meint, sondern ausschließlich vom *magister* als Wissensvermittler spricht. Vgl. Leclercq, Wissenschaft (wie

Bei der Durchsicht der klösterlichen Literatur der folgenden Jahrhunderte wird erkennbar, daß entsprechend dem zeitgeschichtlichen Verfall des spätantiken römischen Bildungswesen, die Termini des Schul- und Lehrbetriebs, die vorher von den Mönchen nur in spiritueller Hinsicht und in Abhebung von der säkularen Bedeutung gebraucht wurden, wieder zunehmend ihren ursprünglichen Bedeutungsinhalt erhielten. In diese Richtung weisen auch die Untersuchungen von Dieter von der Nahmer, der u. a. schreibt: „Das Bild vom Kloster als der eigentlichen, rechten Schule im Gegensatz zu der von Gott wegleitenden alten Schule verlor seinen Sinn, als diese Schule unterging und keinen Menschen mehr prägen oder irreleiten konnte“.⁹⁷

4. Die Entstehung der traditionellen Klosterschule

Daß sich eine ununterbrochene Entwicklungslinie klösterlicher schulischer Ausbildung ziehen läßt, wurde in den vorausliegenden Seiten deutlich gemacht. Die bedeutenden Unterschiede zwischen dem, was und wie anfangs in Klöstern gelehrt und gelernt wurde, und dem, was den Ruhm hochmittelalterlicher Klosterschulen ausmacht, sind dabei keineswegs übergangen worden.

Die anfänglichen Wurzeln einer Entwicklung, die dazu führte, daß die Klöster, nicht zuletzt auch die europäischen Benediktinerklöster, zu bedeutenden Kulturzentren wurden, können bereits vor und parallel zur RB gesucht werden, so etwa bei Johannes Chrysostomus († 407), der schon im 4. Jahrhundert ein klösterliches Schulwesen für Kinder christlicher Eltern aufbauen wollte. Zumindest warb er in seinen Werken *De inani gloria* oder im Rahmen seiner monastischen Apologie *Adversus oppugnatores vitae monasticae* für eine richtige Erziehung junger Christen.⁹⁸ Rezipiert wurden diese Ansichten vom zeitgenössischen Mönchtum nur in sehr bescheidenem Maße, was wohl mit ein Grund dafür war, daß Johannes Chrysostomus später seine Meinung teilweise revidiert hat.⁹⁹ Auch wenn sich bei Hieronymus¹⁰⁰ († 420) nochmals Spuren eines Bildungsprogrammes finden, auf breiter Basis durchsetzen konnte sich keines dieser Konzepte.

Ein Grund dafür, daß gerade die unmittelbaren östlichen Quellen der Regel des hl. Benedikts kaum Aussagen zu konkreten Schulungen, sei es für Mönche oder sei es für Kinder oder gar zu einem Schulbetrieb, machen, muß vermutlich im Konzil von Chalzedon gesehen werden. Dieses untersagte im

Anm. 55) 28–32; Ludwig G., Cassiodor. Über den Ursprung der abendländischen Schule, Frankfurt 1967.

97) Nahmer, Schultermini (wie Anm. 33) 169; vgl. Riché, *Éducation* (wie Anm. 63) 201–212.

98) Vgl. Exarchos B. K., Johannes Chrysostomus. Über Hoffart und Kindererziehung (Das Wort der Antike 4), München 1952, 9–32, v. a. 15 f. und 20–26.

99) Vgl. Marrou H.-I., *Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum*, Freiburg 1957, 479 f.

100) Vgl. Hieronymus, *Epistulae* 107 f. (ed. J. Hilberg, CSEL 55, 1912, 290–351).

Jahre 451 Klöstern die Erziehung von Kindern. In gewisser Weise verhinderte dieser Erlaß bis heute in den Kirchen des christlichen Ostens die Entwicklung einer engen Verbindung von Kloster und Schule, wie wir sie für die folgenden Jahrhunderte im Westen feststellen können.¹⁰¹

Daß dieses Verbot des Konzils von Chalzedon im Westen nur teilweise rezipiert wurde, zeigt Cassiodors monastisches Studienprogramm. Auch dessen Kloster Vivarium ist noch kein klassisches Schulkloster, doch erwähnt er in seinen *Institutiones* bereits das Abschreiben von Büchern. Cassiodor versteht das klösterliche Leben als *schola christiana*,¹⁰² aber er stellt neben das Tugendstreben im Hinblick auf das ewige Leben einen pädagogischen Auftrag seiner Mönche, wenn er verlangt, den Gläubigen außer religiöser Unterweisung vor allem auch das richtige Sprachverständnis beizubringen. Folgerichtig erwähnt er im Rahmen eines umfangreichen Inventars seiner klösterlichen Bibliothek auch rein profane Schriften, was für alle klassischen Mönchsregeln seiner Zeit so nicht nachweisbar ist. Resümierend ist festzustellen, daß Cassiodor das Streben nach geistlich-spirituellen Fortschritt fast gleichwertig neben das Bemühen um Erkenntnis und Kunstfertigkeiten geistiger Qualität stellt.¹⁰³ Inwieweit Cassiodor auf zeitgleiche oder spätere Mönche mit seinen Ausführungen und Vorstellungen Einfluß hatte, harrt noch einer genaueren Untersuchung.

Auch wenn Caesarius von Arles († 542) in seiner Regel für Nonnen möchte, daß selbst Mädchen ab dem 6. oder 7. Lebensjahr unterwiesen werden;¹⁰⁴ jemanden, der nicht ein geistliches Leben anstrebt, will auch er nicht in der klösterlichen Schule dulden.¹⁰⁵ Es steht fest: die Hauptausrichtung des bis ins 7. Jahrhundert langsam sich entwickelnden Schulwesens in Klöstern hatte die Schulung und Vorbereitung der kommenden Mönchs- und Klerikergeneration auf das Erwachsenenalter zum Ziel. So wurden z. B. das südfranzösische Inselkloster Lérins und für Mittelgallien das Kloster Marmoutier zu bedeutenden Lernorten der künftigen kirchlichen Führungselite dieses Raumes.¹⁰⁶

Henri-Irenée Marrou nimmt an, daß sich in dieser Zeit vor allem auf der vom europäischen Festland aus missionierten Insel Irland die Entwicklung vollzog, daß nicht nur junge Mönche und Kleriker, sondern auch Adelskinder

101) Vgl. Marrou, Erziehung (wie Anm. 99) 480.

102) Cassiodor, Inst. I Praef. 1 (wie Anm. 96) 3.

103) Vgl. Leclercq, Wissenschaft (wie Anm. 55) 28–31; Riché, Éducation (wie Anm. 63) 204–215.

104) Vgl. Caesarius von Arles, Regula Virginum 7 od. 18 (ed. G. Morin, Flor Patr 34, 1933, 7 f.).

105) Vgl. ebd. 7 (wie Anm. 104) 7: *Nobilium filiae sive ignobilium ad nutriendum aut ad docendum penitus non accipiantur.*

106) Vgl. Sulpicius Severus, Vita S. Martini 10,9 (ed. C. Halm, CSEL 1, 1866, 120): *quae enim esset ciuitas aut ecclesia, quae non sibi de Martini monasterio cuperet sacerdotem?* Vgl. Marrou, Erziehung (wie Anm. 99) 484.

zur Unterweisung in die klösterlichen Schulen aufgenommen wurden.¹⁰⁷ Freilich muß für diese Epoche in diesen Schulen noch die starke Ablehnung des Mönchtums hinsichtlich der klassischen Lehrinhalte, wie sie in der Antike gepflegt wurden, bedacht werden. Neben einer knappen Einführung in das Alphabet stand die schwerpunktmäßige Anleitung zur Kenntnis der biblischen Schriften und der heiligen Messe.¹⁰⁸ Dieser Tradition wußten sich die Klöster noch lange Zeit verpflichtet. Maria Lahaye-Geusen hat eine genaue Analyse von Inhalt und Didaktik schulischer Unterweisung in den Klöstern erstellt, soweit diese aus den *Consuetudines* und anderer zeitgenössischer Traditionsliteratur der folgenden Jahrhunderte rekonstruierbar ist. Sie macht klar, daß die Ausrichtung auf den guten Vollzug des Offiziums und hinreichende Kenntnisse der dazu nötigen biblischen Schriften im unumstrittenen Mittelpunkt standen.¹⁰⁹ Dennoch gibt sie zu bedenken: „Die Existenz von Ansätzen zu einer 'akademischen' Schulbildung, die auch Kindern offenstand, welche nicht durch den elterlichen Willen an den betreffenden Konvent gebunden waren und eine anderweitige geistliche Karriere einschlugen, soll damit nicht geleugnet werden“.¹¹⁰

Von einer wirklichen Zäsur im klösterlichen Schulwesen ist erst ab dem Zeitalter der Karolinger zu reden. Karls des Großen berühmter Brief an Abt Baugulf von Fulda ist wohl als das Bildungsprogramm der kommenden Jahrhunderte zu bewerten. Darin legt der Kaiser seine Erfahrung nieder, die er durch einen zahlreichen Briefwechsel mit Klöstern seiner Zeit gewonnen hat. Er vermerkt, daß die dort in der Schreibstube eingesetzten Mönche nur soweit geschult sind, Sachverhalte im großen und ganzen richtig darzustellen, ihnen aber das völlige Durchdringen der Regeln von Grammatik und Syntax bisweilen fremd geblieben sei, woraus zahllose Fehler resultieren.¹¹¹ Die dem Kaiser so einsichtig gewordene Notwendigkeit einer Durchdringung des Mönchtums mit profanen Wissenschaften weitet er im Jahre 789 in seiner *Admonitio generalis* auf alle Kloster- und Domschulen aus. Zudem öffnet er auch anderen Kindern, deren Berufsziel nicht das Mönchtum oder die Zugehörigkeit zum Klerus war, die Türen dieser Schulen.¹¹²

In der Folgezeit entstand eine bisher nicht dagewesene Hochkultur in den Klöstern und ihren Schulen. Sie führte zu ansehnlichem Erfolg in kulturellen Betätigungen, ob im Rahmen der Missionierungen neuer Länder oder der Fortentwicklung alter Fähigkeiten wie etwa der Schriftstellerei, der Buchma-

107) Vgl. Marrou, *Erziehung* (wie Anm. 99) 495 f.

108) Vgl. ebd. 486–490.

109) Vgl. Lahaye-Geusen, *Opfer* (wie Anm. 89) 241–257.

110) Ebd. 216, Anm. 1.

111) Vgl. Hawel P., *Das Mönchtum in Abendland, Geschichte – Kultur – Lebensform*, Freiburg i. Br. 1993, 153.

112) Vgl. ebd. 154; v. a. auch: Dette Ch., *Schüler im frühen und hohen Mittelalter. Die St. Gallener Klosterschule des 9. und 10. Jahrhunderts* (SMGB 105, 1994, 7–64).

lerei oder im Laufe der Zeit fast aller anderen Wissenschaftsgebiete.¹¹³ In Benedikt von Aniane († 821) fand Karl der Große schließlich den befähigten Mann, der im Rahmen seiner benediktinischen Regelreform und der Reichssynoden von Aachen in den Jahren 816 und 817 die weiteren Schritte, die zum reibungslosen Ablauf und Zusammenspiel von Kloster und Schule nötig wurden, veranlaßte. Im Hinblick auf die Klosterschulen mußte die karolingisch-anianische Reform jedenfalls entscheidende und der RB größtenteils völlig fremde Neuerungen vollziehen. Ein erstes war die räumliche Trennung der inneren Schule, d. h. der Schule für die *pueri oblati*, den kommenden Nachwuchs der Mönche, und der äußeren Schule, die einer großen Zahl Bildungswilliger ohne Klosterzugehörigkeit offenstand. Letztere mußte räumlich von der Klausur abgetrennt und eigens zugänglich gemacht werden.¹¹⁴ Beispielsweise der berühmte Modellplan des Klosters von St. Gallen trug diesen Anforderungen voll Rechnung.¹¹⁵ Zweitens dürfen als logische Konsequenz dessen sicherlich entscheidende Änderungen und Unterschiede im Blick auf die Lehr- und Lerninhalte beider Schulen postuliert werden.

Man mag Kontinuität oder Disonanz zwischen den beiden großen Heiligengestalten mit dem Namen Benedikt – von Nursia oder Aniane – betonen;¹¹⁶ offenkundig bleibt, daß gerade im Hinblick auf eine größere Prägung der Umwelt durch Klosterschulen nicht die Konvente aller Zeiten den Ideen der karolingischen Reform folgten. Vor allem unter dem kluniazenser Einfluß setzte sich wieder mehr und mehr eine ablehnende Haltung den klösterlichen Schulbetrieb betreffend durch. So gibt es bis heute eine nicht geringe Anzahl von Benediktinerklöstern, die sich statt eines schulischen Mittelpunktes als klösterliche Aufgabe den alten, ursprünglich monastischen Zielen verpflichtet wissen.¹¹⁷ Noch in unserer Zeit begreifen sich etwa die Kongregationen von Solesmes oder Beuron in dieser Tradition.

Es liegt auf der Hand, daß verschiedene Wandlungen in den folgenden Jahrhunderten nicht nur den stetig sich entwickelnden Benediktinerorden

113) Vgl. Hilpisch S., Das Benediktinertum im Wandel der Zeiten, St. Ottilien 1950: gibt auf den Seiten 36–44 zahlreiche Beispiele. Vgl. Hawel, Mönchtum (wie Anm. 111) 127 und 154–156.

114) Vgl. Jacobsen W., Der Klosterplan von St. Gallen und die karolingische Architektur. Entwicklung und Wandel von Form und Bedeutung im fränkischen Kirchenbau zwischen 751 und 840, Berlin 1992, 20 f. 45; Hawel, Mönchtum (wie Anm. 111) 139–144.

115) Vgl. Hawel (wie Anm. 111) 165–171, v. a. Abb. 60. Dies bestreitet W. Hafner („Der St. Gallener Klosterplan im Lichte von Hildemars Regelkommentar“, Studien zum St. Gallener Klosterplan, hrsg. v. J. Duft, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hrsg. vom historischen Verein des Kantons St. Gallen 52 [St. Gallen 1962], 177–192), der aufgrund seines Vergleiches mit dem Regelkommentar des Hildemar zu einem anderen Ergebnis gelangt.

116) Vgl. Severus E. v., Benedikt von Nursia – Benedikt von Aniane. Gleicher Name – gleicher Geist? (RBS 8/9 [1979/80], hrsg. v. B. Jaspert, Hildesheim 1982, 83–91).

117) Vgl. Tschudy J. F. – Renner F., Der heilige Benedikt und das benediktinische Mönchtum, St. Ottilien 1979, 148–167.

sondern auch die von der anianischen Reform geprägten benediktinischen Klöster und die zu ihnen gehörigen Schulen immer wieder Veränderungen unterwarfen.¹¹⁸

Dies gilt in besonders hohem Ausmaß für die Zeit, als die Klöster im Laufe des ausgehenden Mittelalters, vor allem aber nach der Reformation, von anderen als Träger von Schulen abgelöst wurden. Neben Städte und Gemeinden traten zudem auch zahlreiche klassische Schulorden, die in dieser Zeit sehr vielfältig entstanden. So datieren aus dieser Zeit etwa die Ursulinen, die Englischen Fräulein und andere, die sich speziell der Erziehung der weiblichen Jugend annahmen. Zeitgleich setzten sich beispielsweise die „christlichen Schulbrüder“, die Piaristen und noch andere Männerkongregationen ausschließlich für die schulische Unterweisung der Knaben ein.¹¹⁹

Nachzutragen bleibt lediglich die geschichtliche Entwicklung im Blick auf die *pueri oblati*. Im 11. Jahrhundert schaffte die Hirsauer Kongregation diese Einrichtung und damit die innere Schule für Kinder ab. Am Ende des Hochmittelalters hatte sich dieses Institut völlig aufgelöst. Reste einer inneren Schule kann man heute lediglich in der klosterinternen Unterweisung der Novizen sehen.¹²⁰ Lediglich der Terminus „Oblaten“ blieb. Zeitweise hat man später die Schüler benediktinischer Schulen manchmal so oder auch „Oblaten-Schüler“ genannt. Die im 19. Jahrhundert mit gleichem Namen neu belebte, in ihrem Wesen aber viel ältere Form der offeneren Verbindung von Gläubigen zu einem bestimmten Kloster unter dem Begriff der Oblation hat weder mit den Ursprüngen der Benediktsregel noch mit den klösterlichen Schulen zu tun.¹²¹

5. Klösterliche Pädagogik: damals und heute

Abschließend soll die Differenz zwischen weltlichen Schulen der Antike oder des modernen Bildungswesens einerseits und der klösterlichen Erziehung andererseits klargemacht werden. Rüdiger Gollnik hat mit klarem Blick

118) Hilpisch gibt für die Zeit der Cluniazenser reiche Beispiele des kulturell höchst bedeutsamen Lebens in deren Klöstern: vgl. Hilpisch, *Benediktinertum* (wie Anm. 113) 94–101.

119) Vgl. Frank K. S., *Geschichte des christlichen Mönchtums. Grundzüge* (WB-Forum 4), Darmstadt 1988, 142–150.

120) Vgl. Die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation, Metten 1989, 41: Spiritueller Teil Nr. 105.

121) Vgl. Schmidt-Sommer I., *Benediktineroblatentum – ihr Weg durch die Geschichte* (Unter der Führung des Evangeliums. Handbuch für Benediktineroblaten, hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft Benediktineroblaten für den deutschen Sprachraum, Beuron 1990, 78–84); Esser, *Benediktineroblatentum* (wie Anm. 80) 65–78 versucht eine Früh- und Rohform der Oblation bereits in Gregors Dialogen (II,13) zu erspüren. Mehr als eine gewisse Ähnlichkeit dieser Einrichtung läßt sich aber wohl nicht nachweisen.

die Situation von damals so umschrieben: „Die Grammatik- und Rhetoriklehrer [wie heutige Pädagogen vielfach auch: Anm. d. Verf.] waren zu einer moralischen Führung nicht verpflichtet ... Der antike Lehrer setzte das Ethos voraus, hob es in seiner Existenz als Lehrer auf, vermittelte es aber nicht im Sinne einer direkt ethisch-moralischen Erziehung“.¹²² Dem gegenüber steht nun die Konzeption klösterlicher Bildung, die ausnahmslos in christlicher Ethik und Moral gründet.

Ob für *pueri oblati* oder erwachsene Novizen, Benedikt wollte nicht nur partielle Erkenntnis, er strebte mit seiner Vorstellung von der monastischen Lebensverwirklichung, für die er seine Regula entwickelte, eine ganzheitliche Formung an, die keine Segmentierung des Lebens duldet.

Abt, Regel und Kloster waren insofern Lehrer und Schule, als von und in ihnen ein solch christliches Leben erlernt werden sollte, wie es das Mönchtum als dem Nachfolger Jesu entsprechend verstand. Das eigentliche Ziel war nicht der Erwerb von Fähigkeiten, auch nicht der klösterlichen Disziplin, als vielmehr die transzendente Erwartung des ewigen Lebens im Reich Gottes.¹²³ Deshalb wurden Menschen Mönche, waren sie bereit, sich bestimmten Regeln zu unterwerfen und einer klösterlichen Disziplin zu folgen, weil sie damit des verheißenen Lohns, des ewigen Lebens, teilhaftig werden wollten.¹²⁴ Dies hat freilich nicht unbedeutende Konsequenzen für das Lehren und Lernen im klösterlichen Leben.

Daß Benedikt Kinder in seine Mönchsfamilie aufnahm, um diese zu erziehen, muß weniger von der vor ihm liegenden mönchischen Tradition her verstanden werden, als vielmehr von der Tatsache, daß Christ werden und Mönch sein für ihn wie für seine literarischen Vorbilder ein lebenslanger und hier auf Erden nie an ein Ende gelangender Prozeß ist.¹²⁵ Dennoch bringt Benedikt etwas völlig Neues in die Auffassung vom Verhältnis Lehrer-Schüler, d. h. Abt-Mönch ein. Begegnet der Magister seinen Mönchen und Schülern noch mehr auf der direktiven Befehlsebene, die dem einzelnen kaum Eigenverantwortung ermöglicht,¹²⁶ so weitet Benedikt dieses Verhältnis gewaltig aus. Wie in keiner Regel vor ihm möchte er in seiner Regula die Mitbrüder an der Urteilsfindung über strittige Fragen im Kloster beteiligt wissen. In einem eigenen Kapitel unter der Überschrift: *De adhibendis ad consilium fratribus*¹²⁷ beschreibt er, daß auch die jüngeren Mönche mitunter den besseren Rat wis-

122) Gollnick R., Die Bedeutung des *stabilitas*-Begriffes für die pädagogische Konzeption der Regula Benedicti (RBS.S 14), St. Ottilien 1993, 47.

123) Vgl. Nahmer, Schultermini (wie Anm. 33) 168 f.; Voss G., Der Weg zum Leben nach der Regel des heiligen Benedikt (Herausforderung der Mönche. Benediktinische Spiritualität heute, hrsg. v. G. Braulik, Wien 1979, 41–64, hier 41 f.).

124) Vgl. Vogüé, Kommentar (wie Anm. 22) 51 f.

125) Vgl. Nahmer, Schultermini (wie Anm. 33) 167; Gollnick, Bedeutung (wie Anm. 122) 53, Anm. 12.

126) Vgl. RM 1,87; 11,8.

127) RB 3,t.

sen.¹²⁸ Im gleichen Geist schreibt Benedikt sein Kapitel 68 unter der Überschrift: *Si fratri impossibilia iniungantur*.¹²⁹ Er schafft es damit vorbildlich, sich als Abt und Lehrer seiner Mönche in deren Situation und in die daraus eventuell resultierenden Probleme hineinzuzusetzen.

Auch wenn Benedikt solches nur von seinen Mönchen aussagt, es darf angenommen werden, daß er dies ebenso – freilich im richtigen Verhältnis – auf die im Kloster befindlichen Kinder angewandt wissen wollte. Von seinen Mönchen verlangt er jedenfalls das rechte Maß und Verständnis im Umgang mit den *infantes*, d. h. mit den unmündigen Kindern, wenn er schreibt: *Infantum uero usque quindecim annorum aetates disciplinae diligentia ab omnibus et custodia sit, sed et hoc cum omni mensura et ratione*.¹³⁰

Abt Gregor Zasche hat es unternommen zu fragen, was aus den alten Schulen klösterlicher Provenienz geworden ist, und worin sich heutige Klosterschulen noch von dem herkömmlichen Bildungssystem unterscheiden. Er steht ganz im Sinne des Mönchsvaters Benedikt, wenn er für die kirchlichen Schulen im besonderen Maße fordert: „In heutiger Zeit heißt das konkret: die ganzheitliche (und personale) Bildung muß zurückgewonnen werden. Wir müssen weg von der anonymen, wertneutralen Schule, die nur objektives Wissen vermitteln will und sich aus jedem erzieherischen Einwirken zurücknimmt, um nur ja nicht das Recht der freien Persönlichkeitsgestaltung zu verletzen“.¹³¹

Damit ist der Bogen vom klösterlichen Leben wie Benedikt es als *scola* verstanden hat, und dem Bildungsauftrag, dem Benediktinerklöster über Jahrhunderte hin zu entsprechen suchten, bis in unsere Tage gezogen. Alles menschliche Bemühen um Formung und Weiterbildung Schutzbefohlener, seien sie nun Mönche oder Schüler innerhalb der Klostermauern, wird von dem alten benediktinischen Leitmotiv: *ut in omnibus glorificetur deus*¹³² getragen. Mit solchen Bildungsstätten gewinnt auch die heutige Bildungslandschaft mehr als nur ein wenig, und solange benediktinische Klöster den von Benedikt aufgezeigten Leitfäden treu bleiben, müssen sie keine Angst um ihr Fortbestehen haben.

128) Vgl. RB 3,3: *Ideo autem omnes ad consilium uocari diximus, quia sepe iuniori dominus reuelat, quod melius est*. Vgl. Voss, Weg zum Leben (wie Anm. 123) 53; Steidle: Regel (wie Anm. 43) 94–96; Holzherr, Benediktregel (wie Anm. 2) 74–77.

129) RB 68,t. Vgl. Steidle, Regel (wie Anm. 43) 322–324; Holzherr, Benediktregel (wie Anm. 2) 315–317.

130) RB 70,4f. Vgl. RB 70,6f.

131) Zasche G., Erziehen christliche Schulen anders? (Weite des Herzens – Weite des Lebens. Beiträge zum Christsein in moderner Gesellschaft 1–2. (FS zum 25jährigen Abtsjubiläum des Abtes von St. Bonifaz München/Andechs, Dr. Odilo Lechner OSB), hrsg. v. M. Langer u. A. Bilgri, Regensburg 1989, hier 2, 107–122, v. a. 110).

132) RB 57,9.